

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1- 2003/52-1975

Wien, am 17. Juni 1975

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1969 geändert wird.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. 17. JUNI 1975  
Zl. 170 Kom.- Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zur NÖ Gemeindebeamtendienstordnung beinhaltet in erster Linie eine Anpassung des Gemeindedienstrechtes an das Dienstrecht der Landesbeamten, soweit im vergangenen Herbst bei den Besprechungen zwischen den Gemeindevertreterverbänden und der zuständigen Gewerkschaft diesbezüglich ein Einvernehmen erzielt werden konnte. Darüber hinaus bezweckt der Entwurf die Beseitigung einer Reihe legislativer, formaler und auch inhaltlicher Mängel des Gesetzes in seiner derzeitigen Fassung. Dazu sei auch auf die Erläuternden Bemerkungen bei den einzelnen Bestimmungen verwiesen. Schließlich wird in einigen Punkten eine Anpassung an die 2. Novelle zur DPL 1972, LGB1. 2200-3, vorgenommen, soweit das Inkrafttreten mit 1. Jänner 1975 erforderlich ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Pkt.1: Die Änderung des § 1 Abs.2 enthält lediglich die Richtigstellung von Zitierungen.

Zu Pkt.2: Im § 4 Abs.3 lit.c wird die ab 1. Jänner 1975 mögliche Leistung eines Zivildienstes als Wehrrersatzdienst berücksichtigt.

Die Einfügung einer neuen lit.e trägt dem Wunsch der beiden Gemeindevertreterverbände Rechnung, politische Haftzeiten als anrechenbare Vordienstzeiten zu berücksichtigen.

So wie bereits in der DPL 1972 soll auch hier ausdrücklich klar gestellt werden, daß eine mehrfache Berück-

sichtigung desselben Zeitraumes nicht in Frage kommt. Schließlich sollen in Angleichung an die Regelung des Vertragsbedienstetengesetzes Dienstleistungen unter der Hälfte der eines entsprechenden vollbeschäftigten Gemeindebeamten bei der Anrechnung keine Berücksichtigung mehr finden. Die derzeitige Regelung nimmt auf Dienstzeiten in Teilzeitbeschäftigung keine Rücksicht, was ungerechtfertigterweise zu einer Gleichbehandlung der Vordienstzeiten ohne Rücksicht auf deren Ausmaß führt. Für Gemeindebeamte denen derartige Zeiten bereits angerechnet wurden, ergibt sich keine Schlechterstellung, da die Festsetzung des Stichtages auf Grund der bisherigen Gesetzeslage in Rechtskraft erwachsen ist und eine Gesetzesänderung keine Grundlage für eine Neuberechnung des Stichtages ist.

Zu Pkt 3.: In der bisherigen Regelung war nicht berücksichtigt, daß eine Ernennung auf einen Dienstposten der Verwendungsgruppe B auch ohne Reifeprüfung erfolgen kann.

Zu Pkt.4: Da die Volljährigkeit nunmehr bereits mit der Vollendung des 19. Lebensjahres gegeben ist, war das vorgesehene Mindestalter für die Aufnahme in den Gemeindedienst im § 5 Abs.1 lit.a entsprechend herabzusetzen.

Durch die geänderte Form des § 5 Abs.1 lit.g soll klargestellt werden, daß nicht nur die Ablegung von Dienstprüfungen nach § 94 a zu den allgemeinen Aufnahmebedingungen gehört.

Zu Pkt.5: Durch den neuen Abs.6 im § 5 wird die Bestimmung des § 9 Abs.2 DPL 1972 übernommen, wodurch für jene Fälle vorgesorgt wird, in denen ein Beamter auf einen Dienstposten ernannt wird, für den noch keine Prüfungsvorschrift erlassen wurde.

Zu Pkt.6: Die derzeitige Formulierung des § 6 Abs.1 lit.b könnte Zweifel darüber aufkommen lassen, wie der Nachweis genügender Kenntnisse auf den Gebieten des allgemeinen Wissens zu erbringen ist. Es soll dahernunmehr ausdrücklich die auch schon bisher bestehende Absicht des Gesetzgebers festgehalten werden, daß der Nachweis gemäß den Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes zu erbringen ist.

Zu Pkt.7.: Die Änderung bezweckt, daß für Personen, deren bisheriges öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis durch Entlassung endete, die Begünstigung des § 6 Abs.4 keine Anwendung findet. Andererseits soll auch bei der Begründung eines Dienstverhältnisses nach dieser Gesetzesstelle die Möglichkeit der Befreiung von der Prüfung gegeben sein.

Zu Pkt.8.: Durch die Neufassung des § 7 wird die Bestimmung des § 18 Abs.4 DPL 1972 in das Gemeindebeamtendienstrecht übernommen. Diese sieht die Überstellung in einen anderen Dienstzweig bei mangelnder Dienstleistungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen vor.

Zu Pkt.9: Vergleiche den ersten Satz der Erläuterungen zu Pkt.2.

Zu Pkt.10: Hier wird ein Redaktionsfehler der 2. Novelle der Gemeindebeamtendienstordnung, der durch die Einfügung neuer Abschnitte IV und V entstanden ist, berichtigt.

Zu Pkt.11: Die falsche Zitierung in der Novelle LGBl.2400-2, war zu berichtigen.

Zu Pkt.12: Seitens der Gemeindevertreter wird es als mit einer ordnungsgemäßen Verwaltung unvereinbar angesehen, daß das Dienstverhältnis eines Gemeindebeamten schon eine Woche nach dem Einlangen seiner Austrittserklärung endet. Diese Frist sei für eine ordnungsgemäße Amtsübergabe zu kurz.

Auch § 26 Abs.2 wurde von den Gemeinden als untragbar bezeichnet, da es möglich wäre, daß eine Gemeinde erst zu einem Zeitpunkt, zu dem ein Gemeindebeamter bereits bei einem anderen öffentlichen Dienstgeber Dienst versieht, von seinem Austritt Kenntnis erlangt.

Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten soll die Frist gemäß § 26 Abs.1 von einer auf vier Wochen verlängert und § 26 Abs.2 auf solche Fälle beschränkt werden, in denen die Übernahme in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Einvernehmen mit dem bisherigen Dienstgeber erfolgt.

Zu Pkt.13.: Bei Verweigerung der Unterfertigung der Verpflichtungserklärung ist nach § 10 Abs.3 keine Verfügung des Bürgermeisters mehr vorgesehen. Ein Dienstverhältnis kommt über-

haupt nicht zustande, sodaß es auch zu keiner Entlassung kommen kann.

Zu Pkt.14.: § 29 Abs.2 in der derzeitigen Fassung ist verfassungsrechtlich bedenklich. Nach Art.20 Abs.1 B.-VG. führen unter der Leitung der obersten auf Zeit gewählte oder berufsmäßig ernannte Organe die Verwaltung. Sie sind, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, an die Weisung der ihnen vorgesetzten Organe gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich. Wenn daher bestimmt wird, daß der Gemeindebeamte nur dem Bürgermeister bzw. seinem geschäftsführenden Stellvertreter und den ihm übergeordneten Amtspersonen aus dem Kreis der Gemeindebeamten untersteht, so bleibt unberücksichtigt, daß nach § 39 Abs.3 NÖ GO auch Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes, nach § 40 NÖ GO auch Ortsvorsteher gegenüber dem Gemeindebeamten "vorgesetzte Organe" im Sinn des Art.20 Abs.1 B.-VG. sein können. Schließlich kommt es auch des öfteren vor, daß Vertragsbedienstete Gemeindebeamten vorgesetzt sind. Auch diese wären nach Art.20 Abs.1 B.-VG. Vorgesetzte. Da der Kreis der Vorgesetzten in Übereinstimmung mit Art.20 Abs.1 B.-VG. konkret schwer zu umschreiben ist und andererseits ohnedies im § 29 Abs.3 die Verpflichtung des Gemeindebeamten normiert wird, den Weisungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten, ist § 29 Abs.2 entbehrlich.

Zu Pkt.15 u.16: Da der im § 33 Abs.2 genannte Zeitpunkt bereits erreicht ist, kann der Hinweis auf die 42-Stundenwoche entfallen. Darüberhinaus soll auch die Möglichkeit einer gleitenden Dienstzeit geschaffen werden.

Zu Pkt.17: Die Aufzählung der ruhegenußfähigen Nebengebühren im § 43 Abs.2 lit.a ist insoweit zu berichtigen, als die Personalzulage gemäß § 46 Abs.7 nach § 5 Abs.1 GBGO Bestandteil des Gehaltes und nicht Nebengebühr ist.

Ebenso fehlt die Zitierung des § 30 Abs.6, da auch diese Nebengebühr nach § 30 Abs.7 ruhegenußfähig im Sinn des § 43 Abs.2 ist.

§ 30 Abs.7 wurde trotzdem belassen, da dadurch klargestellt wird, daß Ausgleichszulagen Nebengebühren sind.

Zu Pkt.18: Auch die Spitalsgebühren nach § 47 a Abs.2 und 3 sind Nebengebühren, die gemäß § 43 Abs.3 entsprechend dem Gehaltsansatz in der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zu ändern sind, während die Turnusdienstzulage gemäß § 47a Abs.1 sich nach dem jeweiligen Gehalt richtet.

Zu Pkt.19: Durch die Änderung des § 44a Abs.2 soll der Unterschied zwischen dem Kilometergeld nach Abs.2 und dem nach Abs.3 klargestellt werden. Während nach Abs.2 das Kilometergeld nur für eine einmalige Fahrt vom Wohn- zum Dienstort gebührt, ist das halbe Kilometergeld nach Abs.3 auf Grund der wöchentlich zurückgelegten Wegstrecke zu berechnen. Außerdem ist nunmehr klargestellt, daß auch das Kilometergeld nach Abs.2 für die Fahrt von Wohn- und Dienstort z u r u c k gebührt.

Zu Pkt.20: Die Anpassung des § 46 Abs.2 an die entsprechende Regelung des Gehaltsgesetzes 1956 soll es den Gemeinden ermöglichen, die Grundvergütung nach der tatsächlich in der Gemeinde festgesetzten Dauer der Dienstzeit zu bestimmen.

In der GBGO wird eine neue Form der Ausgleichzulage zur Erhöhung der Anfangsbezüge eingeführt werden. Auch diese ist für die Bemessung der Grundvergütung heranzuziehen. Das Klammerzitat der GBGO ist daher entsprechend zu berichtigen, wobei vorausgesetzt wird, daß beide Gesetzesänderungen gleichzeitig in Kraft treten.

Zu Pkt.21: Der Hinweis auf § 20 GBGO im § 46 Abs.3 geht fehl, da die Turnusdienstzulage nunmehr im § 47a Abs.1 geregelt ist.

Zu Pkt.22: Hier wird ein Zitierungsfehler der Novelle LGB1.2400-2 berichtigt.

Zu Pkt.23: Statt ~~durch~~ Ernennung soll die Sonderzulage <sup>in Zukunft</sup> durch eine Beförderung gemäß § 17 gewährt werden. Die Worte "und allenfalls" statt "oder" sollen klarstellen, daß, falls erforderlich, eine Beförderung und eine Dienstzulage als Sonderzulage gewährt werden können.

Zu Pkt.24-26: Durch den neu eingefügten Abs.5 wird eine gleichlautende Bestimmung aus der DPL 1972 übernommen, die klargestellt, daß auch der für die Vorbereitung auf Prüfungen notwendige

Zeitraum, während dem keine Lehrveranstaltungen besucht werden, als Schulbesuch anzusehen ist.

Die Sätze für die Studienbeihilfe sollen an die ab 1. Juli 1974 für die Landesbediensteten geltende Sätze angeglichen werden.

Zu Pkt.27: In den Städten mit eigenem Statut gibt es nunmehr einheitlich die Bezeichnung "Stadtsenat".

Zu Pkt.28: Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes darf der Landesgesetzgeber Bundesrecht nur in einer bestimmten, nicht aber in der jeweils geltenden Fassung rezipieren. Das Zitat des Familienlastenausgleichsgesetzes ist daher entsprechend zu berichtigen.

Zu Pkt.29: In der zweiten Novelle zur GBDO 1969, LGBL.2400-2, wurde die Bezeichnung "Dienstentsagung" durch die Bezeichnung "Austritt" ersetzt.

Zu Pkt.30: Daß Bruchteile eines Jahres erst dann berücksichtigt werden sollen, wenn sie sechs Monate überschreiten, würde eine unbillige Härte bedeuten.

Zu Pkt.31: Auf Grund der Novellierung des § 7 GBGO 1969, LGBL.Nr.156/1971, gibt es keine Zuschläge zur Haushaltszulage. Diese besteht jetzt vielmehr aus einem Grundbetrag und Steigerungsbeträgen. Der Hinweis auf die Zuschläge kann daher entfallen.

Zu Pkt.32: Vergleiche Erläuterungen bei Pkt. 20 im letzten Absatz.

Zu Pkt.33: Die Anrechnung von zehn Jahren gemäß § 64 Abs.8 soll wohl auch jenen Beamten zugute kommen, für die zwar keine Vorrückung in höhere Bezüge, aber die Erlangung des Anspruches auf Dienstalterszulage in Frage kommt. Eine andere Auslegung würde zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung führen. Da aber der Begriff "Vorrückung" im Sinn dieses Gesetzes bzw. im Sinn der GBGO nicht auch die Erlangung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage mit umfaßt, war diese Möglichkeit ausdrücklich anzuführen.

Zu Pkt.34: Die Neuformulierung berücksichtigt die Terminologie des am 1. Jänner 1975 in Kraft getretenen neuen StGB.

Zu Pkt.35: Nach dem übereinstimmenden Wunsch der Dienstgeber- und

Dienstnehmervertreter sollen die Bestimmungen des § 53 DPL 1972 über die Beschränkung der Wirksamkeit des Verzichtes auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung oder auf den Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß in das Gemeindebeamtendienstrecht übernommen werden. Dadurch soll einerseits der Verzicht des Gemeindebeamten ermöglicht, andererseits aber im Hinblick auf die mitunter bedeutsamen wirtschaftlichen Folgen des Verzichtes für den Gemeindebeamten und die weiteren berechtigten Personen hinreichend Vorsorge getroffen werden, daß Verzichtserklärungen nicht unbedacht abgegeben werden. Die rechtliche und wirtschaftliche Tragweite eines solchen Verzichtes läßt es auch angezeigt erscheinen, die Annahme durch den Gemeinderat zu verlangen.

Zu Pkt. 36: Vergleiche Erläuterungen zu Punkt 30.

Zu Pkt. 37: Vergleiche Erläuterungen zu Punkt 34.

Zu Pkt. 38: Durch diese Bestimmung soll die Ungleichbehandlung von ehelichen und unehelichen Kindern beseitigt werden.

Zu Pkt. 39: In der Zitierung ist die jüngste Einkommenssteuergesetznovelle ausdrücklich anzuführen, da bei verfassungskonformer Interpretation Bundesrecht nur als in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des bezughabenden Landesgesetzes geltenden Fassung rezipiert gilt.

Zu Pkt. 40: Die Rechtsfolge des § 26 Abs. 1 lit. g ist im neuen StGB nicht übernommen.

Zu Pkt. 41: Zur Änderung des § 83 Abs. 1 vgl. die Erläuterungen bei Pkt. 20 letzter Absatz.

Die Änderung des § 83 Abs. 2 beabsichtigt die Angleichung an die analoge Regelung im § 54 Abs. 2 DPL 1972. Ein Pensionsbeitrag ist auch dann nicht zu entrichten, wenn der Beamte vor der Anstellung auf seinen Ruhegehalt bzw. einen allenfalls gebührenden Versorgungsgenuß uneingeschränkt verzichtet hat.

Zu Pkt. 42: So wie den Landesbediensteten soll es auch den Gemeindebeamten ermöglicht werden, den Urlaub des Vorjahres bis zum 30. September zu konsumieren. Es zeigt sich immer wieder, daß bestehende Urlaubsreste am Ende der Haupturlaubsaison

meist verbraucht sind. Die Terminsetzung 30. September ist daher sowohl für den Beamten als auch für die Gemeinde günstiger, da bei dieser Regelung restliche Urlaubstage nicht in den Monaten März und April, in denen der Arbeitsanfall erfahrungsgemäß wesentlich stärker ist als in den Sommermonaten, konsumiert werden müssen.

Zu Pkt.43: Vergleiche Erläuterungen zu Pkt.29

Zu Pkt.44: Die Prüfungen sind nicht mehr durch Verordnung sondern in der GBDO normiert.

Zu Pkt.45: Die ausdrückliche Erwähnung des Bürgermeisters geht auf eine entsprechende Resolution des NÖ Landtages vom 4. Dezember 1974 zurück. Gleiches muß auch für die Mitglieder des Gemeindevorstandes gelten.

Zu Pkt.46: Es handelt sich hier offenbar um ein Versehen. Neben § 88 muß auch § 89 (Erholungsurlaub bei Turnusdienst) zitiert werden.

Zu Pkt.47 und 48: Vor Inkrafttreten dieser Gesetzesstellen war auch bei diesen Prüfungen die Lösung einer dienst- und besoldungsrechtlichen Aufgabe einschließlich Gehaltsabrechnungen als Aufgabe vorgesehen. Diese Regelung soll wieder aufgenommen werden, da sie den Bedürfnissen der Praxis am besten gerecht wird.

Zu Pkt.49: Für die Betriebsförster des Bundes wurde der Aufgabenbereich und der Ausbildungsgang durch die Forstrechtsbereinigungsgesetznovelle vom 14. Juli 1971, BGBl. Nr. 372, neu geregelt. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wurde für diese Förster nunmehr ein Ausbildungsgang vorgesehen, der auch eine Reifeprüfung umfaßt. Nach den Übergangsbestimmungen dieser Novelle sind die ersten Absolventen dieses neuen Ausbildungsganges im Jahre 1977 zu erwarten. Die Sechste Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 395/1974, enthält eine Bestimmung über ein Überstellungsgebot für jene Bedienstete des Dienstzweiges "Försterdienst", die die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig "Gehobener Forstdienst" mit 1. Juli 1974 erfüllen. Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit Art. II der Forstrechtsbereinigungsgesetznovelle.

Auf dem Gebiet des Gemeindedienstrechtes ist in der Gemeindebeamtendienstordnung ein Dienstzweig "Gehobener Forstdienst" derzeit nicht enthalten. Die Angleichung an die Bundesforste-Dienstordnung soll durch die Neueinführung des Dienstzweiges Nr.50a und die Übergangsbestimmung des Art.II erfolgen.

Zu Pkt.50 und 51: Mit diesen Bestimmungen soll die Möglichkeit der Verwendung von Beamten im Feuerwehrdienst nach einem eigenen Dienstzweig gegeben werden.

Zu Pkt.52: Hier wird eine Bestimmung der DPL 1972 übernommen, die die unbehinderte Ausübung des Amtes eines Verteidigers im Disziplinarverfahren durch Beamte sicherstellt. In der Gemeindebeamtendienstordnung fehlte bisher eine gleichartige Bestimmung, sodaß ein Beamter, der im Disziplinarverfahren alles der Verteidigung des Beschuldigten Dienende vorbrachte, unter Umständen selbst dienstrechtlich belangt werden konnte.

Zu Pkt.53: Der bisherige Wortlaut des § 142 Abs.1 konnte den Eindruck erwecken, daß der Beschuldigte nur drei, nicht aber auch zwei oder einen Gemeindebeamten seines Vertrauens beiziehen dürfe, was gewiß nicht der Absicht des Gesetzgebers entspricht (vergleiche auch § 105 Abs.2 DPL 1972).

Zu Pkt.54: Im § 147 Abs.1 ist für die Disziplinarkommission "geheime Abstimmung" vorgesehen. Unter "geheimer Abstimmung" versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch jenen Abstimmungs-vorgang, bei dem jedes Mitglied des beschlußfassenden Gremiums seine Stimme so abgibt, daß sein Votum den übrigen Mitgliedern verborgen bleibt. Dabei ist ohne Belang, ob der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abgibt. Wenn der Gesetzgeber im § 147 Abs.1 einerseits die geheime Abstimmung und andererseits die Stimmabgabe durch den Vorsitzenden als Letzten normiert, muß er dem Begriff "geheime Abstimmung" eine andere als die allgemein sprachliche Bedeutung beilegen. Gemeint ist offenbar, daß bei der Abstimmung in der Disziplinarkommission andere Personen als die Mitglieder nicht anwesend sein dürfen. Dies bedarf jedoch keiner ausdrücklichen Bestimmung. Andererseits ist es sehr wohl wünschenswert, daß in einzelnen Fällen, insbesondere wenn

eine Beeinflussung der Willensbildung der Kommission durch die Meinung eines ihrer Mitglieder zu besorgen ist, geheim, d.h. ohne Kenntnis des Votums der Mitglieder untereinander abgestimmt wird. Eine solche geheime Abstimmung soll der Vorsitzende oder auch jedes Kommissionsmitglied verlangen können. In diesem Fall ist dann die Bestimmung, daß der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abgibt, gegenstandslos.

Zu Pkt.55: Der Wegfall dieser Bestimmung ist durch die bereits in der Zweiten GBDO-Novelle erfolgte Eliminierung des § 18 bedingt.

Zu Pkt.56: Der Entfall der Bestimmungen über den Personalstandesausweis macht auch eine Angleichung des § 56 erforderlich.

Zu Pkt.57: Hier wird eine Regelung des § 113 DPL 1972 übernommen, durch die verhindert werden soll, daß einem Gemeindebeamten durch die Verzögerung eines Disziplinarverfahrens wirtschaftliche Nachteile erwachsen.

Zu Pkt.58, 59 und 60: In der Anlage 1 sind die drei neu eingefügten Dienstzweige zu berücksichtigen.

#### Zu Artikel II:

Vergleiche die Erläuterungen zu Art.I Pkt.49.

#### Zu Artikel IV:

Da, wie bereits in den Erläuterungen zu Art.I Z.20 ausgeführt, vom gleichzeitigen Inkrafttreten der Novellen zur GBDO und GBGO ausgegangen wird, soll auch mit 1.Jänner 1975, mit dem nach Übereinkunft der Interessensvertreter die Erhöhung der Anfangsbezüge erfolgen soll, die geänderte Begriffsbestimmung der Ausgleichszulage in Kraft gesetzt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1969 geändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen

entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:  
C z e t t e l  
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Blattner*